

Ausgewählte Strafzumessungsfaktoren aus der Sicht des Praktikers

**unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des
Kantonsgerichts Basel-Landschaft seit dem Jahre 2002**

Dr. Dieter Eglin, Präsident der Abteilung Strafrecht
des Kantonsgerichts Basel-Landschaft

I. Grundsätzliches

1. Strafzumessung als schwierigste richterliche Kunst

- Unter Strafzumessung versteht man die Tätigkeit des Richters, mit welcher im Anschluss an einen Schuldspruch die Strafe für den Beurteilten nach dem individuellen Tatverschulden ausgewählt und bemessen wird.
- Strafzumessung ist "schwierigste Kunst" (ERNST HAFTER) für den Richter, da er oft auf sich alleine und seine Erfahrungen angewiesen ist, zumal kaum präzise Vorgaben existieren, auf die sich umfassend abstützen lassen; insofern steckt in jeder Strafzumessung notwendigerweise "ein Rest an Irrationalität" (GÜNTER STRATENWERTH).
- BGE 95 IV 62: "Eine Strafe lässt sich naturgemäss weder in ihren Teilen noch in ihrer Gesamtheit mathematisch errechnen."
- In vielen Bewertungen einer realen menschlichen Situation konkurrieren verschiedene Gesichtspunkte, bei denen man aufgrund einer philosophischen Ethik nur schwerlich entscheiden kann, ob sie sich zu Gunsten oder zu Lasten des Täters auswirken (z.B. nahe Beziehungen zwischen Täter und Opfer, besondere Vertrauensverhältnisse).
- Anforderungen an die "ideale" Strafzumessung: Sie muss zu einer für den Beurteilten individuell angemessenen Sanktion führen, den Beurteilten künftig zur Rechtstreue anhalten, ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten, transparent und überzeugend begründet sowie so ausgestaltet sein, dass weder in der Öffentlichkeit noch bei den unmittelbar Betroffenen das Bedürfnis nach Rache und Selbstjustiz aufkommt.

2. Antinomie zwischen Freiheit und Gebundenheit des Richters

- Eine weitgehend freie, in das richterliche Ermessen gestellte Strafzumessung ermöglicht zwar eine flexible Anpassung der Sanktion an die Besonderheiten des individuellen Falles, strapaziert jedoch die Gebote der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit.
- Umgekehrt bewirkt eine erhöhte Gebundenheit des Gerichts die stärkere Durchsetzung des Gleichheitspostulats, freilich um den Preis der Abstraktion von den Bedürfnissen des Einzelfalls, womit in concreto unangemessene Entscheide resultieren können.
- Die Grundaufgabe des Richters bei der Strafzumessung besteht in der Aushaltung und Auflösung dieses Spannungsverhältnisses.
- Hinweis für das Berufungsgericht: Gemäss Art. 408 StPO fällt das Berufungsgericht ein neues Urteil und hat daher die Strafe nach seinem eigenen Ermessen festzusetzen. Unter dem Vorbehalt des Verbots der "reformatio in peius" (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) muss es sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat.

Kasuistik: Da das Strafrecht auf die individuelle Schuld des Täters ausgerichtet ist, erweisen sich gemäss Kantonsgericht Basel-Landschaft (nachfolgend: Kantonsgericht) Vergleiche mit anderen Urteilen zwecks Bemessung der Strafe aufgrund der unterschiedlichen Tat- und Täterkomponenten als grundsätzlich heikel, weshalb solche praxismässig nur mit grösster Zurückhaltung angestellt werden (KGer 71-02/296 vom 2. Juli 2002).

3. Einzelne Rahmenbedingungen für einen guten Gerichtsentscheid

- Bereitstellung eines genügenden Zeitbudgets
- Sicherstellung eines freien Diskurses unter den Mitgliedern des Spruchkörpers im Sinne einer aktiven und kritischen argumentativen Auseinandersetzung
- Postulat: Strafzumessungsentscheide sind möglichst durch ein Kollegialgericht in Form einer mündlichen Beratung zu fällen.
- Bewusstmachung der persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen
- Versuch der Einfindung in die Rolle und Perspektive von Täter und Opfer
- Spezielles Augenmerk auf eine nachvollziehbare und transparente Begründung

Kasuistik: Der Beschuldigte brachte vor, die Vorinstanz sei in der ausgefallten Sanktion über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgegangen, was einer speziellen Begründung be-

dürfe. Das Kantonsgericht folgte dieser Auffassung nicht: Das Strafgericht ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und muss sein Urteil gesetzeskonform begründen. Solange die Vorinstanz ihrer gesetzlichen Begründungspflicht nachkommt, besteht keine qualifizierte Begründungspflicht für den Fall des Ausspruchs einer höheren als der von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafe (KGer 460 12 267 vom 2. April 2013, publiziert).

II. Tatkomponenten

1. Objektive Elemente

A. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des Rechtsguts

a. Allgemeines

- Primär massgebend sind: die Erheblichkeit der zugefügten Körperverletzung, die Schwere der Drohung, die Höhe des Deliktsbetrages und Grösse des verursachten Schadens, Menge, Reinheitsgrad und Gefährlichkeit der umgesetzten Betäubungsmittel, die verwendeten Nötigungsmittel bei Sexualdelikten, das Quantum der Geschwindigkeitsüberschreitung, das Ausmass der Gefährdung, die Anzahl der Geschädigten, der Zeitraum der begangenen Straftaten, die Nähe des Erfolges beim vollendeten Versuch.
- Verhältnis zwischen den erbeuteten Waren und dem angerichteten Sachschaden
- Firmenkonzurs und Vernichtung von Arbeitsplätzen als Folge betrügerischer Handlungen
- Bei mehreren Tätern: Grösse des Tatbeitrages und Hierarchiestufe

b. Kasuistik

Straferhöhend wirkte sich aus, dass der Täter die Opfer nicht nur durch Betrugshandlungen in ihrem Vermögen schädigte, sondern den Schaden auch noch perpetuierte und maximierte. So ergriff er bei den erschlichenen Mietverträgen systematisch alle Rechtsmittel gegen die ausgesprochene Kündigung bzw. Mietausweisung und vergrösserte damit den Schaden für die Vermieter massiv (KGer 100 07 761 vom 29. April 2008).

Ein Motorradfahrer wurde in einer Tempo 50-Zone mit 114 km/h gemessen und von der Vorinstanz gestützt auf Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Die Staatsanwaltschaft machte geltend, die erstinstanzlich verhängte Minimalstrafe müsse aufgrund des Ausmasses der Geschwindigkeitsüberschreitung erhöht werden. Diesem Argument entgegnete das Kantonsgericht, dass angesichts der bereits äusserst hohen Minimalstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für ein rein abstraktes Gefährdungsdelikt der Umstand, dass der Beschuldigte den Grenzwert um weitere 14 km/h überschritt, nicht automatisch zu einer Erhöhung der Mindeststrafe führt. Die Strafzumessung bildet mithin nicht das simple Ergebnis eines linearen Anstiegs der Sanktion in Relation zur tatsächlichen Geschwindigkeitsüberschreitung. Neben der gefahrenen Geschwindigkeit sind vielmehr die weiteren konkreten Umstände zu würdigen, wie etwa das Ausmass des tatsächlich geschaffenen Risikos, wodurch die Geschwindigkeit lediglich eines von mehreren Strafzumessungskriterien darstellt, welches je nach den vorherrschenden Verhältnissen mehr oder weniger Gewicht erhält. Das Kantonsgericht wertete zu Gunsten des Beschuldigten, dass ihm eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und über die gesetzliche Postulierung in Art. 90 Abs. 4 SVG hinaus die tatsächliche Inkaufnahme des hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern nicht angelastet werden konnte. Zudem hatte sich verschuldensmindernd auszuwirken, dass zum Tatzeitpunkt kein nennenswertes Verkehrsaufkommen herrschte, der fragliche Strassenabschnitt sowohl vom Verlauf her als auch in Bezug auf die Umgebungsverhältnisse übersichtlich und die allgemeinen Witterungs- und Sichtverhältnisse optimal waren. Überdies fuhr der Beschuldigte ein Motorrad und hätte sich bei einem allfälligen brüskten Fahrmanöver aufgrund einer unerwarteten Situation in erster Linie selbst gefährdet (KGer 460 15 55 vom 14. Juli 2015, publiziert).

Das Kantonsgericht berücksichtigte den Umstand, dass ein Kriminaltourist aus Georgien, der eine Vielzahl von Einbrüchen beging, aufgrund der sehr viel niedrigeren Lebenshaltungskosten in seiner Heimat – das dortige Durchschnittseinkommen liegt bei monatlich 365 Euro – wertmässig rund 18 Jahreseinkommen deliktisch erlangte (KGer 460 15 59 vom 28. Juli 2015, publiziert).

Ein Vater gab auf seine Tochter und deren Freund Pistolenschüsse ab, verfehlte jedoch das Ziel. Die Vorinstanz wollte im Hinblick auf Art. 22 Abs. 1 StGB lediglich eine völlig unwesentliche Strafmilderung zubilligen mit der Begründung, diese sei fakultativ und aufgrund der Schussdistanz und der Fähigkeiten des Beschuldigten als Schütze sei es nur dem Zufall zu verdanken gewesen, dass niemand getötet worden sei. Das Kantonsgericht folgte dieser Haltung nicht: Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sollte das Ausbleiben des Erfolgs im Grundsatz *stets* zu einer mildereren Strafe führen als derjenigen, auf die zu erken-

nen gewesen wäre, wenn der Täter das Delikt beendet hätte. Da die durch den Beschuldigten abgegebenen Pistolenschüsse lediglich zu einer leichten Körperverletzung führten, erscheint das begangene Unrecht im Ergebnis als wesentlich geringer denn bei einem vollendeten Delikt. Davon ist selbst dann auszugehen, wenn der Erfolgseintritt vom Zufall abhängt, erweist sich doch der Erfolgseintritt bei tauglichen, vollendeten Versuchen regelmässig als zufallsbedingt (KGer 100 10 1522 vom 15. März 2012).

B. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

a. Allgemeines

- Relevant erscheinen: Antrieb aus egoistischen Gründen (z.B. zwecks Erlangung von Luxusgütern), Handeln wegen finanzieller Motive, Bestehen einer Druck-, Sucht- oder Notsituation, Einsatz ungefährlicher oder gefährlicher Mittel bzw. Werkzeuge, Art des Vorgehens (z.B. Brutalität, Rücksichtslosigkeit, Hinterhältigkeit, Skrupellosigkeit, Dreistigkeit), Ausnutzen besonderer Umstände (z.B. Hilflosigkeit, Zwangslage oder Willensschwäche des Opfers), schonendes Vorgehen, Versuchungs- oder Provokationssituationen.
- Qualifiziert zu Ungunsten des Täters ist ins Feld zu führen, wenn er sinnlos und ohne begründeten Anlass mit erheblicher Gewalt gegen ihn völlig unbekannte, vom Zufall ausgewählte Personen ("quavis ex populo") vorgeht und die Opfer dadurch eine massgebende Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität in physischer oder psychischer Hinsicht erfahren.
- Beteiligung mehrerer an einer Straftat, unabhängig vom Vorliegen des Elements der Bandenmässigkeit: So sind etwa bei Einbrüchen zwei Täter als regelmässig gefährlicher zu qualifizieren, weil sie sich gegenseitig decken, unterstützen und motivieren und so eine grössere kriminelle Energie sowie aufgrund der sozialen Dynamik ein dreisteres Vorgehen an den Tag legen (KGer 460 13 257 vom 4. Februar 2014, publiziert).
- Die Tatsache, dass ein Täter als sog. "Kriminaltourist" einzig zum Zweck der Verübung von Straftaten in die Schweiz eingereist ist, darf strafferhöhend berücksichtigt werden. Dies entspricht bereits langjähriger Praxis des Kantonsgerichts und wurde vom Bundesgericht jüngst ausdrücklich bestätigt (BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014).
- Auch die Umstände der Festnahme können herangezogen werden: So sprechen eine waghalsige Flucht des Beschuldigten, der in flagranti bei einem Einbruchversuch ertappt wurde, sowie sein massiver Widerstand bei der Anhaltung für ein besonders renitentes

Verhalten. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass der Täter wiederholt zu Unrecht behauptete, seine Gesichtsverletzung, die er sich bei der Flucht bzw. der Anhaltung selber zuzog, sei ihm durch einen Polizisten mit einem Stock zugefügt worden (KGer 460 13 257 vom 4. Februar 2014, publiziert).

b. Kasuistik

(1) Einbruchdiebstähle

Das Kantonsgericht berücksichtigt jeweils zwingend strafe erhöhend, wenn der Täter in Wohnliegenschaften eindringt. Im Gegensatz zu Einbrüchen etwa in leerstehende Gebäude oder unbewohnte Büro- oder Gewerberäumlichkeiten liegen hier eine massive Verletzung der Privatsphäre und damit ein eklatanter Eingriff in höchstpersönliche Rechtsgüter der Geschädigten vor. Nimmt der Täter dabei eine Begegnung mit der Bewohnerschaft in Kauf, so hat sich diese verwerfliche Einstellung in einem zweiten Schritt nochmals spürbar strafscharfend auszuwirken (so erstmals in KGer 460 12 108 vom 25. September 2012, publiziert).

In einem Fall gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe vor den Einbrüchen geklingelt und von aussen geschaut, ob die Jalousien oben gewesen seien. Aufgrund dieser Massnahmen konnte indessen nicht ernsthaft ausgeschlossen werden, dass die Hausbewohner anwesend sind. So könnten diese beispielsweise ihren Mittagsschlaf abhalten, schwerhörig sein, eine Fernsehsendung mit entsprechender Lautstärke verfolgen, aus Prinzip oder infolge Unpässlichkeit die Türe bewusst nicht öffnen oder sich in einem von aussen nicht einsehbaren Zimmer (z.B. Archivraum) aufhalten. In einem anderen Fall wurde geltend gemacht, die Einbrüche unter dem Tag hätten das Risiko einer Begegnung mit den Hausbewohnern minimiert, was das Kantonsgericht als unzutreffend zurückwies. So hätte der Beschuldigte ohne Weiteres auf nicht berufstätige, teilzeitlich arbeitende oder arbeitsunfähige Personen, Kinder ohne elterliche Aufsicht oder Pensionierte treffen können. Geeignete Sicherungsmassnahmen zur Vermeidung einer Konfrontation mit der Bewohnerschaft wären etwa langanhaltendes Sturm läuten, Steinwürfe an die Fenster der Liegenschaft oder gesicherte persönliche Kenntnisse über der Abwesenheit der Hausbewohner. Ebenso wenig genügt es, wenn der Einbrecher erklärt, er habe vorgängig kontrolliert, ob im Haus Licht brenne (KGer 460 13 257 vom 4. Februar 2014, KGer 460 14 124 vom 6. Januar 2015 sowie KGer 460 14 110 vom 27. Januar 2015; alle publiziert).

Auf der anderen Seite sah das Kantonsgericht den Umstand als besonders verwerflich an, dass bewusst der Zeitpunkt der Beerdigung des Vaters des Geschädigten abgewartet wurde, um während dessen Abwesenheit in die Liegenschaft einzudringen. Die Kenntnis darüber besorgte sich der Einbrecher mittels Studium von Todesanzeigen in den Zeitungen (KGer 460 15 59 vom 28. Juli 2015, publiziert).

Bezüglich den sog. "Rammbock-Einbrüchen" in Bijouterien hielt das Kantonsgericht fest, dass es sich bei dieser Delinquenz keinesfalls um "übliche" Einbrüche handelt. Vielmehr wendeten der Beschuldigte und seine Mittäter geradezu brachiale Gewalt an, um zu ihrem Erfolg zu gelangen. Das Tatvorgehen, mithin die Zuhilfenahme von Bauspriessen, Abfallcontainern sowie zuvor entwendeten Fahrzeugen, weist eine aussergewöhnliche Dreistigkeit und Kaltblütigkeit auf und geht einher mit einem schweren Angriff auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte davon ausgehen musste, dass die in der Umgebung wohnhaften Personen erwachen und unverzüglich die Polizei alarmieren werden. Im Unterschied zum "normalen" Vorgehen bei Einbruchdiebstählen legte daher der Beschuldigte auch keinerlei Wert darauf, die Straftat unbemerkt auszuführen (KGer 460 14 6 vom 1. Juli 2014, publiziert).

Abweichend von der Vorinstanz sah das Kantonsgericht den Umstand als erschwerend an, dass der Beschuldigte Gegenstände aus zufällig ausgewählten Fahrzeugen stahl. Dieses Vorgehen tangiert durchaus die Privatsphäre der Betroffenen, da das Auto eine in sich abgeschlossene Räumlichkeit privater Natur bildet und sich teilweise persönliche Gegenstände darin befinden. Im Vergleich zu einem Einbruch in eine bewohnte Liegenschaft ist die Wirkungsintensität zwar als geringer einzustufen, dennoch wird eine beachtliche kriminelle Energie aufgewendet. Ferner konnte der Beschuldigte aus dem Umstand, dass die Fahrzeuge teilweise unverschlossen waren, nichts zu seinen Gunsten ableiten; vielmehr erschien dies lediglich als ein für ihn günstigen Zufall (KGer 460 13 148 vom 24. September 2013).

In einem Fall rechnete die Vorinstanz einem Einbrecher positiv an, er habe keine allzu grosse Unordnung in den Liegenschaften hinterlassen. Das Kantonsgericht entgegnete, dass die Tatbestände des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs bereits durch den Einbruch in die Liegenschaft erfüllt werden, unabhängig davon, ob dabei auch ein mehr oder weniger grosses Chaos veranstaltet wird. Insoweit besteht kein Grund, ein allenfalls vorsichtiges Vorgehen strafmildernd zu berücksichtigen (KGer 460 13 257 vom 4. Februar 2014).

(2) Weitere Delikte

Das Kantonsgericht bestätigte eine 16-jährige Freiheitsstrafe wegen Mordes für einen türkischen Beschuldigten, der einen tamilischen Familienvater und Nachbar, auf den er anlässlich eines abendlichen Spaziergangs in der Nähe des gemeinsam bewohnten Mehrfamilienhauses zufällig stiess, mit sieben Messerstichen vor den Augen der Ehefrau des Opfers tötete. Das Verhalten des Beschuldigten war nicht nur von rücksichtsloser Brutalität und Geringschätzung menschlichen Lebens geprägt, sondern setzte auch eine hohe deliktische Energie voraus, indem er selbst dann noch zustach, als das Opfer schon schwer verletzt und absolut wehrlos auf dem Boden lag, und die physische Auseinandersetzung längstens zu seinen Gunsten entschieden war. Der Beschuldigte liess damit erkennen, dass er den Tötungsvorsatz unerbittlich und mit erheblicher Ausdauer umsetzen wollte. Er hatte fraglos die umfassende Kontrolle über das Geschehen inne und hätte jederzeit die Auseinandersetzung beenden und das aufgrund der herausquellenden Gedärme und des hohen Blutverlustes erkennbar schwer verletzte Opfer in Ruhe lassen können; stattdessen hat er einer Hinrichtung gleich insgesamt siebenmal zugestochen. Als besonders grausam war die Tatsache zu werten, dass der Beschuldigte das Opfer vor den Augen dessen Ehefrau und seines jüngsten Kindes tötete und sich auch durch die Schreie der hilflosen Ehefrau von der Vollendung seiner Tat nicht abhalten liess (KGer 460 13 93 vom 7. Januar 2014, publiziert).

Die Tatschwere war in casu immens, hatte der wegen mehrfachen Mordes verurteilte Täter doch drei Personen aus kurzer Entfernung erschossen und eine weitere Person durch drei Schüsse lebensgefährlich verletzt. Besonders schwer wog der Umstand, dass der Täter die 15-jährige Tochter seiner damaligen Freundin trotz deren Flehens und der Tatsache, dass sie sich die Hände schützend vor das Gesicht hielt, mit drei Schüssen direkt vor den Augen der Mutter, auf die der Täter kurz zuvor ebenfalls dreimal geschossen hatte, niederstreckte. Dabei war die Tochter an der Beziehungsproblematik vollständig unbeteiligt. Er liess sich bei seinem Vorgehen weder vom Flehen der Tochter noch vom vielen Blut abschrecken, sondern setzte sein Verbrechen unbeirrt fort, indem er danach die sich im Wohnzimmer befindlichen Personen auch noch erschoss (KGer 100 06 897 vom 11. Dezember 2007).

Wer aus praktisch nichtigem Anlass ein erhebliches Gewalt- und Aggressionspotential gegenüber beliebigen, völlig willkürlich ausgewählten Drittpersonen entfesselt, begeht einen äusserst schwerwiegenden Verstoss gegen andere Individualinteressen, insbesondere gegen das elementare Rechtsgut von Leib und Leben. Dieses Vorgehen impliziert ein schweres Verschulden, das mit einer spürbaren Sanktion zu belegen ist (KGer 460 12 160 vom 4. Dezember 2012, publiziert).

Im Falle einer qualifizierten einfachen Körperverletzung berücksichtigte das Kantonsgericht strafferhöhend, dass der Täter auch dann noch auf das Opfer einschlug bzw. eintrat, als dieses bereits wehrlos war. Erschwerend wurde sodann die hohe Aggressivität des Täters veranschlagt sowie die ausgeprägten Verletzungen des Opfers, welches unter anderem massive Zahnschäden davontrug (KGer 100 06 565 vom 18. Dezember 2006, publiziert).

Straferhöhend gewichtete das Kantonsgericht einen Entreissdiebstahl zum Nachteil einer betagten 78-jährigen Frau, zumal der Beschuldigte zur Tatzeit als Pflegeassistent in einem Altersheim arbeitete (KGer 460 14 214 vom 5. Juni 2015).

C. Beziehung zwischen Täter und Opfer

a. Allgemeines

- Zu beachten sind etwa: die Rolle des Opfers bei der Herbeiführung des Erfolges (mehr aktiv oder passiv), Erleichterung der Tatbegehung durch Naivität oder Leichtsinn, Provokation oder andere Form von Mitverschulden des Opfers oder eine sozial inadäquate Mitverursachung des Schadens.
- Für die Gewichtung des Tatunrechts spielen die besondere körperliche Konstitution des Opfers bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Eigentums- und Vermögensdelikten eine Rolle.
- Bei nahen Beziehungen zwischen Täter und Opfer sowie besonderen Vertrauensverhältnissen gilt die Tatsache der Ambivalenz der Strafzumessungsaspekte.

b. Kasuistik

Der Beschuldigte benutzte eine Vielzahl von in der Türkei durch einen Angestellten der türkischen Tarisbank gefälschten Kreditkarten und bezog an diversen Bankautomaten in der Schweiz Geld. Vergeblich machte der Beschuldigte im Sinne der Opfermitverantwortung geltend, bei der geschädigten Tarisbank hätten Sicherheitslücken bestanden. Bereits die Natur des Tatbestandes des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) geht nicht von einer Täuschung des Opfers aus, da ein Computer nicht wie ein Mensch getäuscht werden kann. Zudem war der Beschuldigte bei der Fälschung der Kredit-

karten in der Türkei nicht dabei und konnte auch nicht wissen, ob und welche Sicherheitsvorkehrungen die Bank getroffen hatte (KGer 100 10 1147 vom 22. November 2011).

Zu Lasten des Beschuldigten wertete das Kantonsgericht, dass er bewusst Personen aus seinem engeren Umfeld für Darlehen anging, welche ihn als Musiker bewunderten, und er den Respekt vor seiner Person gezielt instrumentalisierte. Damit nutzte der Beschuldigte besondere Vertrauensverhältnisse zu nahe stehenden Personen für seine eigenen Zwecke aus, was von einer Gleichgültigkeit und geringem Verantwortungsbewusstsein anderen Menschen gegenüber zeugt. Belastend wirkte sich weiter aus, dass sich der Beschuldigte in offensichtlicher Negierung seiner finanziellen Realität immer wieder als Interessent für teure Liegenschaften und Autos ausgab (KGer 100 09 80 vom 20. Oktober 2009, publiziert).

In einem Fall eignete sich der Täter diverse Zahlungsaufträge ihm unbekannter Personen aus Bank- und Postbriefkästen an, wobei er durch die Ersetzung einzelner Einzahlungsscheine Überweisungen auf Konten erwirkte, die vorgängig durch Mittäter mittels teilweise verfälschter Ausweise bei verschiedenen Geldinstituten eröffnet worden waren. Das Kantonsgericht wertete strafehöhend, dass der Täter eine Vielzahl ihm unbekannter, völlig willkürlich ausgesuchter Opfer schädigte, die mit einer derart dreisten Entwendung der Zahlungsaufträge schlicht nicht rechnen mussten und somit auch keine Möglichkeit hatten, sich durch eigene Vorkehrungen zu schützen (KGer 100 05 751 vom 6. Februar 2006).

Strafehöhend qualifizierte das Kantonsgericht, dass der Täter den gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zu Lasten einer ihm sehr nahe stehenden sowie hilfsbedürftigen alten Frau beging, welche die Partnerin seines Grossvaters war (KGer 460 14 214 vom 5. Juni 2015).

In der Regel wird bei einer nahen Beziehung zwischen Täter und Opfer angenommen, dass beim Täter eine besondere Hemmung besteht, dem Opfer eine Rechtsgutsverletzung zuzufügen; deren Überwindung deutet daher auf eine verwerfliche Gesinnung oder besondere Skrupellosigkeit hin und ist strafehöhend zu veranschlagen. In einem Fall war sich der Beschuldigte nicht zu schade, ein Dokument mit der Unterschrift eines langjährigen Vertrauten zu fälschen, um an den geringfügigen Betrag von 1'410.- Fr. heranzukommen. Zudem wertete das Kantonsgericht den Umstand, dass der Beschuldigte sogar ein staatliches Gericht mit einem gefälschten Dokument zu täuschen versuchte, als Aspekt, der speziell zu seinen Lasten ins Gewicht fällt (KGer 100 10 522 vom 1. März 2011).

Im Rahmen eines Raubüberfalls, bei dem das Opfer nachts im eigenen Hause überfallen wurde, machte der Beschuldigte geltend, es sei zu seinen Gunsten zu veranschlagen, dass das Opfer im Drogengeschäft gewesen sei. Das Kantonsgericht verwarf dieses Argument: Die Tatsache, dass das Opfer in einen kleineren Drogenhandel involviert war, konnte zu keiner Entlastung für den Beschuldigten führen, da sich auch eine solche Person ihres Rechtsschutzes nicht entäussert. Vielmehr ergibt sich ein den Beschuldigten belastender Aspekt, da er damit rechnete, dass der Raub seitens des Opfers aufgrund seiner illegalen Tätigkeit gar nicht zur Anzeige gelangen würde (KGer 460 14 214 vom 5. Juni 2015).

Bei einem Beschuldigten, der im Tatzeitraum zwischen 18 ½ und 19 ¼ Jahre alt war und Geschlechtsverkehr mit Frauen unter 16 Jahren hatte, wobei der Altersunterschied nur wenig mehr als drei Jahre betrug, berücksichtigte das Kantonsgericht, dass im Kollegen- und Freundeskreis des Beschuldigten, wozu auch die Opfer gehörten, durchaus eine gewisse sexuelle Freizügigkeit herrschte. Zudem wurde konstatiert, dass sich die Opfer grundsätzlich nicht gegen die sexuellen Handlungen wehrten, sondern diesen gegenüber positiv gestimmt waren und zum Teil sogar einen aktiven Beitrag leisteten, was sich der Beschuldigte wiederum zunutze machte (KGer 460 11 114 vom 22. Juni 2012).

In einem Fall von sexuellen Handlungen mit Kindern qualifizierte das Kantonsgericht den Umstand erschwerend, dass es sich bei den Opfern um vier verschiedene, teils sehr kleine Kinder handelte, die zum Teil in massiver Art missbraucht wurden. Schwer wog der Missbrauch der Vertrauensverhältnisse gegenüber der eigenen Tochter, den Nichten sowie dem Nachbarsmädchen. Besonders schwer betroffen war das erste Opfer, da dieses muslimischen Glaubens ist und in dieser Religion der Verlust der Jungfräulichkeit vor der Hochzeit schwer wiegt, weshalb sich das Opfer auch grosse Sorgen machte (KGer 100 06 930 vom 5. Juni 2007).

Im Falle eines Messerstichs einer zum Tatzeitpunkt 46-jährigen Frau gegen ihren Freund und Lebenspartner berücksichtigte das Kantonsgericht, dass das Opfer der Täterin nicht nur verzeihen hatte, sondern das Berufungsgericht mit explizitem Schreiben darum ersuchte, Milde walten zu lassen. Es kommt in der Praxis kaum vor, dass das Opfer einer Gewalttat ein derartiges Verständnis für die Täterschaft zeigt und sich sogar aktiv für diese einsetzt. In Anbetracht, dass die Verzeihung mehrfach und ernsthaft erfolgte, und das Opfer ausdrücklich um eine milde Beurteilung bat, wurde diesem Aspekt bei der Strafzumessung massgebend Rechnung getragen (KGer 460 14 190 vom 26. Mai 2015).

Ein Therapeut beging während der kinesiologischen Behandlungen mehrfach sexuelle Handlungen mit einem Mädchen über einen längeren Zeitraum. Die Anzeige erfolgte durch die Grosseltern des Mädchens. Das Opfer erklärte wiederholt, es wolle keinesfalls, dass der Beschuldigte eine unbedingte Gefängnisstrafe erhalte, was auch die Opfervertreterin in ihre Anträge aufnahm und von der behandelnden Therapeutin des Opfers explizit unterstützt wurde. Dennoch hielt das Kantonsgericht dafür, es sei heikel, Opferwünschen hinsichtlich der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Der Wunsch des Opfers nach einer geringen Bestrafung sei kritisch zu würdigen, da es bei kindlichen Opfern von sexuellen Übergriffen aus psychologischer Sicht auch typisch sein könnte, dass diese gegenüber dem Täter ein schlechtes Gewissen hätten. Das Begehren des Mädchens, der Opfervertreterin und der Therapeutin um eine geringe Strafe wurde daher vom Kantonsgericht nur in sehr minimem Masse zu Gunsten des Täters berücksichtigt; *m.E. unzutreffend* (KGer 100 04 600 vom 26. April 2005, publiziert).

2. Subjektive Elemente

A. Intensität des deliktischen Willens und Freiheit, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden

a. Allgemeines

- Massgebend sind etwa die folgenden Kriterien: Der Täter begeht das Delikt während eines laufenden Strafverfahrens, der Beurteilte macht sich während der Probezeit erneut strafbar, der Täter setzt seine deliktische Tätigkeit nach einer vorübergehenden polizeilichen Anhaltung oder gar nach erfolgter Untersuchungshaft fort.
- Qualifiziert ungünstig ist zu werten, wenn der Beschuldigte bereits im Vollzug des Electronic Monitoring einer früheren Strafe wieder von zu Hause aus neue Delikte begeht (KGer 100 07 761 vom 29. April 2008).
- Erschwerend wird in Rechnung gestellt, wenn sich der Täter auch durch die Verhaftung eines Mitbeteiligten nicht davon abhalten lässt, weiterhin deliktisch (in casu im Heroinhandel) tätig zu bleiben (KGer 71-02/613 vom 1. April 2003).
- Demgegenüber kann nichts zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden, wenn er seit einiger Zeit straffrei geblieben ist. Es darf mithin von einer beschuldigten Person erwartet werden, dass sie sich zumindest während eines laufenden Strafverfahrens wohlverhält (KGer 460 13 280 vom 3. Juni 2014). Dies muss umso mehr während eines Be-

rufungsverfahrens gelten, welches der Beschuldigte angestrengt hat, um eine mildere Strafe zu erwirken.

- Ein Eventualvorsatz ist in der Regel zu Gunsten des Beschuldigten in Rechnung zu stellen: Obwohl der Eventualdolus eine reguläre Form des Vorsatzes darstellt, muss bei der Bemessung der Strafe zum Ausdruck kommen, dass der Unrechts- und Schuldgehalt vergleichsweise geringfügiger ist (KGer 460 14 190 vom 26. Mai 2015).
- Bei Fahrlässigkeits- und unechten Unterlassungsdelikten ist auf das Mass der Pflichtwidrigkeit abzustellen: Gleichgültiges, leichtfertiges oder rücksichtsloses Verhalten wiegt schwerer als blosse Unachtsamkeit oder eine Fehlreaktion.

b. Kasuistik

Das Kantonsgericht hatte einen IV-Betrugsfall zu beurteilen, in welchem sich der Beschuldigte als pflegebedürftiger, völlig hilfloser Mensch präsentierte. Demgegenüber lagen Bilder vor, die ihn beim freihändigen Klettern in Bosnien, beim Schlachten eines Schafes oder beim Hochhalten eines Kindes zeigten. Der Beschuldigte hielt über viele Jahre hinweg sowie gegenüber einer Vielzahl von Arztpersonen und Mitarbeitenden der Sozialversicherungen ein diametral täuschendes Bild in äusserst raffinierter und hinterhältiger Weise aufrecht. Dabei bezog er in die Inszenierungen auch seine Familienangehörigen ein, indem er angab, auf deren persönliche Hilfe und Betreuung permanent angewiesen zu sein. Die langjährige Delinquenz des Beschuldigten verursachte einen Deliktsbetrag von ca. CHF 350'000, wobei sich der Beschuldigte diese Leistungen in parasitärer Weise auf Kosten der Öffentlichkeit verschaffte. Daneben schädigte er die Allgemeinheit in erheblichem zusätzlichem Ausmass, indem er sich die überflüssigen medizinischen Leistungen über all die Jahre durch die Krankenkasse vergüten liess und nach der Einstellung der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Gelder bei der Sozialhilfe bezog. Das Kantonsgericht betrachtete es als besonders verwerflich, dass der Beschuldigte Krankheiten und Beschwerden erheblichen Ausmasses vorspielte, von denen andere Menschen realiter tagtäglich, möglicherweise ein ganzes Leben lang, betroffen sind. Wer auf diese Weise Leiden anderer aus purem finanziellen Eigennutz für sich instrumentalisiert, handelt geradezu gewissenlos. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 4 Jahren wurde bestätigt (KGer 460 15 99 vom 29. September 2015).

Das Kantonsgericht berücksichtigte strafe erhöhend, dass der Täter einen minderjährigen (konkret 17-jährigen) Jugendlichen zu seinen Delikten (in casu Heroinhandel) beizog (KGer 71-02/613 vom 1. April 2003). Ebenso fiel zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht,

dass er bei einem skrupellosen, hinterhältigen sowie sorgfältig geplanten Raub den eigenen Halbbruder mit einbezog (KGer 460 14 214 vom 5. Juni 2015).

Der an den Tag gelegte verbrecherische Wille wirkt besonders dreist, wenn der Täter ein raffiniertes Vorgehen wählt und die ihm teilweise nahestehenden Geschädigten im Nachgang zu seinen betrügerischen Handlungen einschüchtert oder diesen gar mit Strafanzeigen droht (KGer 100 07 761 vom 29. April 2008).

Das Kantonsgericht rechnete dem im Kokainhandel agierenden Beschuldigten negativ an, dass er sich trotz seiner guten Ausbildung, seiner sicheren und gut bezahlten Arbeitsstelle in einer kantonalen Steuerverwaltung sowie geordneten finanziellen Verhältnissen für das Unrecht entschied (KGer 460 13 239 vom 4. März 2014).

Indem der Beschuldigte bei seiner Delinquenz unter verschiedenen falschen Identitäten auftrat, stellte er seine verbrecherischen Absichten und hohe Professionalität zusätzlich unter Beweis (KGer 460 15 59 vom 28. Juli 2015, publiziert; KGer 460 12 256 vom 26. Februar 2013, publiziert). Demgegenüber ist die Tatsache, dass der Beschuldigte seinen mutmasslich richtigen Namen erst vor Strafgericht bekanntgab, nicht positiv zu werten (KGer 61-02/1100 vom 17. Juni 2003).

In einem Fall von sexuellen Handlungen mit Kindern belastete es den Täter besonders, dass er eine beischlafähnliche Handlung, indem er den Penis zwischen den Beinen der Stiefenkelin bis zum Orgasmus rieb, in seinem Wohnmobil ausführte, die Türe schloss sowie die Rollläden herunterliess, was das Opfer ihm noch stärker auslieferte. Dass er seit mehreren Jahren mit seiner Ehefrau keinen sexuellen Kontakt mehr hatte, entlastete ihn nicht. Dagegen sprachen für den Beschuldigten das grundsätzlich schonende Verhalten bei seinen Übergriffen sowie die Tatsache, dass er zum Opfer gemäss dessen Aussagen meistens lieb war. Nicht berücksichtigt wurde indes der Umstand, dass der Beschuldigte keine physische oder psychische Gewalt ausübte, denn ein Vorliegen solcher Umstände hätte zur zusätzlichen Erfüllung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung nach Art. 189 StGB geführt (KGer 100 06 579 vom 24. Juni 2008, publiziert).

Das Kantonsgericht wertete zu Lasten eines Drogenhändlers, dass er trotz rechtskräftiger Landesverweisung wiederum in die Schweiz gekommen war, um im grossen Stil bandenmässig Heroinhandel zu betreiben, wobei er sich im Bewusstsein des Einreiseverbots gefälschte Ausweise verschaffte (KGer 100 07 702 vom 12. August 2008).

Das Kantonsgericht hielt einem Einbrecher vor, er und sein Mittäter seien mit einem hohen Mass an Professionalität vorgegangen, weil sie jeweils nur einen Einbruch in einer Gemeinde begingen und dann den Ort oder gar den Kanton wechselten, womit sie die Strafverfolgung erschwert hätten; m.E. unzutreffend (KGer 100 05 1092 vom 28. Februar 2006).

B. Beweggründe und Ziele des Täters

a. Allgemeines

- Es gilt die folgende Regel: Das Verschulden wiegt umso schwerer, je grösser das Missverhältnis zwischen den vom Täter verfolgten und den von ihm dafür aufgeopferten Interessen ist.
- Egoistische, rücksichtslose oder gewinnsüchtige Motive belasten, während achtenswerte, altruistische oder gar selbstlose Beweggründe entlasten.
- Bei Betäubungsmitteldelikten wird jeweils erschwerend gewichtet, wenn der Täter selber nicht süchtig ist, sondern den Drogenhandel aus rein finanziellen Motiven betreibt.

b. Kasuistik

Das Kantonsgericht wertete in casu erschwerend, dass sich der Täter aus Gründen der Eifersucht massiv gegen die psychische, physische und sexuelle Integrität seiner damaligen Freundin, die sich von ihm trennen wollte, richtete (KGer 100 07 581 vom 19. Februar 2008).

Straferhöhend hielt das Kantonsgericht dafür, dass der unter anderem wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilte Täter nicht aus einer Notlage heraus handelte, sondern in erster Linie, um ein Leben mit Luxusgütern, teuren Autos sowie extravaganen und kostspieligen Möbeln zu führen und ein eigenes Lebensmittelgeschäft zu betreiben (KGer 460 13 6 vom 4. Juni 2013).

Im Gegensatz zur Vorinstanz verneinte das Kantonsgericht das Bestehen einer finanziellen Drucksituation, da der Beschuldigte selber aussagte, er habe das bei einem Raubüberfall erbeutete Geld für den Ausgang und elektronische Geräte, mithin für bloss luxuriöse Bedürfnisse, verwendet (KGer 460 14 214 vom 5. Juni 2015).

Ein in den Drogenhandel involvierter Kosovare machte geltend, er habe die Entschädigung von 300.- Fr. pro Drogentransport benötigt, um seine Ex-Frau im Kosovo beim Wiederaufbau ihres durch die kriegerischen Ereignisse zerstörten Hauses zu unterstützen. Das Kantonsgericht hielt dafür, dass das Mass an Entscheidungsfreiheit mit diesem Umstand nicht herabgesetzt war. Dem gut verdienenden und über die Aufenthaltsbewilligung B verfügenden Täter, der auf dem besten Weg war, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren, hätte es leicht fallen sollen, das Angebot zur Durchführung der Drogentransporte abzulehnen, zumal er die Mittel zur Unterstützung der Ex-Frau im Kosovo auch von seinem Einkommen hätte nehmen können (KGer 71-02/115 vom 19. November 2002).

Das Fehlen finanzieller Mittel, welches den Täter zum Drogenhandel veranlasste, wurde vom Kantonsgericht nicht zu seinen Gunsten gewertet, weil die Mittellosigkeit sowie die Unmöglichkeit, auf rechtmässige Weise zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen, eine direkte Folge der selbst gewählten illegalen Einreise in die Schweiz darstellte (KGer 71-03/600 vom 6. Juli 2004).

Demgegenüber berücksichtigte das Kantonsgericht bei einem serienmässigen Einbrecher mit einem Deliktsbetrag von mindestens 170'000.- Fr. innert weniger Tage strafmildernd, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse bei weitem nicht ausreichten, um seine Drogensucht zu finanzieren, so dass ihm attestiert wurde, er habe die Einbrüche aus einer Not heraus begangen; m.E. unzutreffend (KGer 100 05 1092 vom 28. Februar 2006).

III. Täterkomponenten

1. Vorleben

- Im Sinne eines "Längsschnitts" umfasst das Vorleben die gesamte Lebensgeschichte des Täters, sein Herkunft, die Verhältnisse in der elterlichen Familie, die Erziehung, Ausbildung sowie die Haltung gegenüber den Gesetzen.
- Das Vorleben ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es Rückschlüsse auf die Beurteilung von Tat und Täter unter dem Aspekt des Verschuldens erlaubt. Dagegen ist es unzulässig, die Lebensführung des Täters als solche zu bewerten (keine generelle "Lebensführungsschuld").

A. Kinder- und Jugendzeit

- Eine schwierige Kindheit und Jugend *kann* strafmildernd berücksichtigt werden, z.B. eine schwer gestörte Beziehung zu den Eltern, häufige Wechsel der Bezugspersonen, die Unterbringung in Heimen oder eine frühe Suchtproblematik.
- Probleme in der Kinder- und Jugendzeit dürfen jedoch nicht pauschal zu einer Strafmilderung führen, sondern nur, wenn ein Zusammenhang zwischen der unglücklichen Jugend und der begangenen Tat konkret erkennbar ist.
- Zudem gilt: Je mehr Zeit zwischen dem Alter des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt und dessen Jugend verflossen ist, desto strenger erweisen sich die Anforderungen an eine Strafmilderung.

B. Erwachsenenalter

Kasuistik: In einem Fall der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz argumentierte der Beschuldigte, es sei positiv zu werten, dass er während des Deliktszeitraums einer legalen Arbeit in der Schweiz nachgegangen sei. Das Kantonsgericht sah dies anders: Der Beschuldigte befand sich in der Schweiz in einer privilegierten Situation, zumal er sich hier legal aufhalten durfte und immer über eine Arbeitsstelle verfügte. Der Beschuldigte und seine Ehefrau hatten Einnahmen von netto insgesamt CHF 7'600.00 pro Monat, was für ein kinderloses Paar einen ansehnlichen Lohn darstellte. Daher konnte ihm der Umstand, dass er einer legalen Arbeit nachging und kein Kriminaltourist war, nicht zu Gute gehalten werden. Im Gegenteil handelt verwerflich, wer die legale und zulängliche Existenzgrundlage dazu missbraucht, um mit Betäubungsmitteln zu handeln (KGer 460 12 128 vom 15. Januar 2013).

Zu Lasten des Täters, der als Kriminaltourist in der Schweiz diverse Einbrüche beging, spricht, wenn er in seinem Heimatland, welches mit grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in durchaus privilegierten wirtschaftlichen Verhältnissen aufgewachsen ist. So wertete es das Kantonsgericht negativ, dass der Beschuldigte aus Georgien die Mittelschule besuchte und anschliessend drei Jahre lang Journalistik studierte. Zudem hatte der Täter die Chance, lange in Österreich und damit in einem EU-Staat wohnhaft zu sein und sich dort als Familienvater um eine legale Existenz zu bemühen (KGer 460 14 124 vom 6. Januar 2015, publiziert).

In einem anderen Fall stellte das Kantonsgericht fest, dass der georgische Einbrecher in geordneten familiären Verhältnissen aufwuchs, keine belastete Jugend verbrachte, aus einem privilegierten Umfeld stammte und keinerlei Not erleiden musste. Dem Beschuldigten wäre es unter diesen Umständen umso mehr zumutbar gewesen, in seiner Heimat Georgien bei seiner Familie zu verbleiben. Es bestand aufgrund der guten ökonomischen Lage des Beschuldigten überhaupt keine nachvollziehbare Veranlassung dafür, sich in einem anderen Land auf Diebestouren zu begeben (KGer 460 14 110 vom 27. Januar 2015, publiziert).

Der aus Albanien stammende Drogenhändler arbeitete längere Zeit in Griechenland und erhielt dort eine Aufenthaltsbewilligung. Damit hatte der Täter die Möglichkeit, in einem EU-Staat einer legalen Tätigkeit nachzugehen, weshalb er nicht aus einer Notlage heraus deliktisch tätig wurde (KGer 100 10 1179 vom 17. Mai 2011).

Ein Kongolese, der in der Schweiz massiv delinquierte, reiste im Jahre 1998 in die Schweiz ein, heiratete 1999 eine Schweizerin und erhielt fünf Jahre später die Niederlassungsbewilligung; ausserdem verfügte er seit Sommer 1999 über eine feste Arbeitsstelle. Vor diesem privilegierten persönlichen Hintergrund qualifizierte das Kantonsgericht die begangenen Delikte als schwer verständlich (KGer 100 05 751 vom 6. Februar 2006).

Die Feststellung der Vorinstanz, der Täter, der zwei Pistolenschüsse auf seine Tochter und ihren Freund abgab, habe als langjähriges Mitglied einer kantonalen gesetzgebenden Behörde delinquierte, hatte weder bei den Tat- noch bei den Täterkomponenten Berücksichtigung zu finden, da nicht einmal ansatzweise ein Zusammenhang mit der Vorwerfbarkeit der Taten bestand (KGer 100 10 1522 vom 15. März 2012).

C. Vorstrafen

a. Allgemeines

- Die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich bei der Strafzumessung grundsätzlich neutral aus und wird entgegen der früheren bundesgerichtlichen Praxis nicht mehr strafmildernd berücksichtigt, da es in der Bevölkerung als Normalfall zu gelten hat, nicht vorbestraft zu sein (BGE 136 IV 1).
- Ebenso fällt das Wohlverhalten seit der Tat, namentlich die Straffreiheit während des hängigen Verfahrens oder die gute Führung in der Untersuchungshaft bzw. im Strafvoll-

zug, nicht strafmildernd in Betracht, da ein korrektes Verhalten vorausgesetzt werden darf. Dies gilt erst recht, wenn der Beschuldigte weiss, dass er sich noch einem Berufungsverfahren zu stellen hat.

- Im Strafregister eingetragene Vorstrafen sind zu Lasten des Täters zu veranschlagen, insbesondere wenn sie einschlägiger Natur sind, schwerwiegenden Charakter aufweisen, zeitlich noch nicht lange zurückliegen oder wenn sich allgemein aus der Anzahl und Häufigkeit der Vorstrafen ergibt, dass der Beschuldigte nicht gewillt ist, sich an die Rechtsordnung zu halten.
- Entfernte Strafregistereinträge können dem Beschuldigten nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 369 Abs. 7 StGB).

b. Kasuistik

Das Kantonsgericht wertete die mehrfachen, einschlägigen und überwiegend gravierenden Vorstrafen des zur Tatzeit 22-jährigen Einbrechers und Kriminaltouristen ganz erheblich strafferhöhend. Der Beschuldigte beging seit seinem 15. Lebensjahr praktisch ohne Unterbrüche Einbrüche in Frankreich, Belgien, Deutschland und der Schweiz und wies trotz seines jungen Alters bereits eine eigentliche kriminelle Berufslaufbahn auf. Zudem wurde der Beschuldigte in Deutschland von der Staatsanwaltschaft Köln wegen schweren Diebstahls gesucht und war zur Verhaftung ausgeschrieben. Überdies beging der Beschuldigte die Delikte während den Probezeiten des Urteils eines französischen Gerichts und des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, was von einer ausgesprochenen Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit zeugt (KGer 460 12 256 vom 26. Februar 2013, publiziert).

In einem Fall berücksichtigte die Vorinstanz strafmildernd, dass der Beschuldigte in Italien noch zu vollstreckende Vorstrafen von insgesamt über 13 Jahre zu verbüssen hatte. Das Kantonsgericht schützte diese Auffassung nicht, denn Vorstrafen haben grundsätzlich eine strafferhöhende, bestenfalls eine neutrale, sicher jedoch keine strafmildernde Auswirkung. Dies gilt ebenso für ausländische Vorstrafen und zwar auch für solche, die noch nicht verbüsst wurden (KGer 460 13 6 vom 4. Juni 2013).

D. Leumund

- Unerwartete "Renaissance" des Leumundes in Art. 195 Abs. 2 StPO, wonach zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse unter anderem Auskünfte über den Leumund des Beschuldigten einzuholen sind.
- Nach richtiger Ansicht darf der wie auch immer ermittelte Leumund keinen Einfluss auf die Strafzumessung haben, denn ob jemand gut oder übel beleumundet ist, ändert an seiner Tatschuld nichts. Ansonsten verkommt die Strafzumessung zu einer Art "Gesamtabrechnung" mit dem Täter, welche eine verpönte allgemeine "Lebensführungsschuld" impliziert.
- Die Strafbehörde darf neben dem Strafregisterauszug höchstens Abklärungen betreffend bisher ausgefallte Administrativmassnahmen im Strassenverkehr sowie die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Steuererklärungen, Steuerveranlagungen, Betreibungs- und Konkursauszüge) einholen.

Kasuistik: Im Gegensatz zur Vorinstanz wertete das Kantonsgericht die Mitgliedschaft des Beschuldigten bei einer zur rechten Szene gehörenden Jugendgang sowie dessen Teilnahme an entsprechenden Anlässen nicht als negativen Leumund, da beides nicht gegen die Rechtsordnung versties (KGer 100 06 726 vom 16. Mai 2007).

2. Persönliche Verhältnisse des Täters

- Die persönlichen Verhältnisse umfassen zunächst im Sinne eines "Querschnitts" sämtliche Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Strafzumessung wie etwa Alter, Bildung, Beruf, Gesundheitszustand, familiäre Situation, intellektuelle Fähigkeiten, Lebenserfahrung, soziales Umfeld, Süchte und Abhängigkeiten, besondere Pflichten, persönliche Beziehungen. Dabei wird insbesondere eine allfällige besondere Strafempfindlichkeit im Zeitpunkt des Urteils geprüft.
- Daneben würdigt das Gericht unter dem Aspekt der "Folgenberücksichtigung" die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.
- Die Gesichtspunkte der Strafempfindlichkeit und der Folgenberücksichtigung betreffen dogmatisch allerdings nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern jene des Masses der zu verhängenden Strafe.

A. Strafempfindlichkeit

a. Allgemeines

- Die schuldangemessene Sanktion kann je nach Strafempfindlichkeit des Täters unterschiedlich ausgestaltet sein, so dass die Strafe bei gleicher Schuld nicht zwingend gleich hoch, sondern vielmehr gleich schwer zu bemessen ist.
- Grundregel: Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jeden arbeitstätigen und in ein familiäres Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden. Als unmittelbare gesetzmässige Folge der Sanktion als solche darf diese Begebenheit nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände strafmildernd wirken.
- Folgerichtig ist eine ausgeprägte Zurückhaltung hinsichtlich einer strafmildernden Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit geboten.
- Immerhin kann sich eine besonders integrierte berufliche oder soziale Stellung zu Gunsten des Täters auswirken, da ihn neben der Strafe zusätzliche Belastungen treffen. Dieser Aspekt betrifft namentlich Freiheitsstrafen im Bereich von 1 Jahr (Möglichkeit der Halbgefängenschaft oder des electronic monitoring), von 2 Jahren (bedingter Vollzug) oder von 3 Jahren (teilbedingter Vollzug).

b. Kasuistik

(1) Familiäre Umstände

Das Kantonsgericht stellte fest, dass der Täter seine Familie (Ehefrau und zwei Kinder) in Georgien aus eigenem Antrieb zurückliess, um in Westeuropa ein kriminelles Leben zu führen. In der Folge bemühte er sich jedoch nie um einen besonderen Kontakt zu seiner Familie, weshalb keine erhöhte Strafempfindlichkeit vorlag (KGer 460 14 110 vom 27. Januar 2015, publiziert).

Zwar war der Täter in casu verheiratet und hatte zwei Kinder. Das Kantonsgericht berücksichtigte diesen Umstand indes nur in eingeschränktem Masse, da der Täter vor seiner Verhaftung bereits seit längerem eine aussereheliche Beziehung mit dem Opfer führte (KGer 100 07 581 vom 19. Februar 2008).

Ein Einbrecher aus Rumänien machte geltend, er müsse seine im Heimatland wohnende pflegebedürftige Mutter unterstützen. Das Kantonsgericht erwog, dass bereits die Notwen-

digkeit der tatsächlichen Hilfeleistung nicht genügend dargelegt wurde. Insbesondere war nicht ersichtlich, weswegen allein der Beschuldigte zur Vornahme der betreffenden Unterstützungsleistungen in der Lage sein sollte, wohnten doch auch seine Ex-Frau (zugleich seine aktuelle Lebenspartnerin), eine Schwester sowie zwei erwachsene Kinder in Rumänien, wobei alle ausser seiner Schwester am selben Ort wie die pflegebedürftige Mutter wohnhaft waren und demzufolge ebenfalls fähig wären, der Mutter den gebotenen Beistand zu leisten. Falls die Mutter tatsächlich auf die Unterstützung des Beschuldigten angewiesen wäre, erschiene es umso unverständlicher und verwerflicher, sich auf eine mehrwöchige Einbruchstour in ein fremdes Land zu begeben (KGer 460 12 108 vom 25. September 2012).

In einem Fall machte der Beschuldigte geltend, seine Lebenspartnerin sei im Zeitraum der gerichtlichen Beurteilung verstorben, was ihn besonders hart getroffen habe. Das Kantonsgericht konstatierte, dass die Lebenspartnerin erst einige Zeit nach der Tatbegehung verstarb, und der Beschuldigte von ihrer tödlichen Krankheit im Zeitpunkt der Tat noch gar nichts wusste. Weil dieser Umstand überdies in keinem Konnex zum Delikt stand, berücksichtigte das Kantonsgericht den Tod der Lebenspartnerin nicht zu Gunsten des Beschuldigten (KGer 75-02/202 vom 15. Oktober 2002).

Die Vorinstanz führte aus, der neunmonatige Heimaufenthalt ihrer Kinder habe subjektiv für die Beschuldigte Strafcharakter gehabt. Diesbezüglich stellte das Kantonsgericht allerdings fest, dass die Beschuldigte diesen Umstand ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben hatte. In Anbetracht der skrupellosen Straftat, nämlich der Verabreichung von Lioresal-Tabletten mit dem Ziel, dem Kindsvater das Besuchsrecht zu entziehen, hätte die Beschuldigte vielmehr als Privileg qualifizieren sollen, dass ihre Kinder nicht dauerhaft fremdplatziert wurden (KGer 460 12 257 vom 7. August 2013, publiziert).

Im obenstehenden Lioresal-Fall war die Beschuldigte Mutter von vier Kindern mit den Jahrgängen 1996, 1998, 2005 sowie 2009, weshalb eine gewisse erhöhte Strafempfindlichkeit in zurückhaltendem Masse zwar zu bejahen war. Das Kantonsgericht berücksichtigte jedoch im Unterschied zur Vorinstanz lediglich eine geringfügige Strafmilderung, zumal im Urteilszeitpunkt zwei der Kinder keiner intensiven Betreuung mehr bedurften (KGer 460 12 257 vom 7. August 2013).

(2) Gesundheitliche Aspekte

Das Kantonsgericht bewertete den Umstand, dass ein Drogenhändler Jahre vor seiner Tat einen schweren Autounfall erlitt, an deren Folgen er noch im Urteilszeitpunkt mittels körperli-

cher Beschwerden litt, – wenn überhaupt – nur in geringem Masse zu Gunsten des Beschuldigten, da die Folgen eines Unfalls keine deliktische Tätigkeit legitimieren (KGer 100 04 985 vom 19. April 2005).

Ein georgischer Einbrecher machte – ohne allerdings die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Arztberichte zu belegen – geltend, er sei mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert und leide an einer Drüsenkrankheit. Das Kantonsgericht erwog, das Bundesgericht habe im Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen ausgeführt, dass eine gesteigerte Strafempfindlichkeit als strafmildernder Strafzumessungsfaktor nur dann in Betracht komme, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten seien, wie etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychosen Leidenden oder Gehörlosen (BGer 6S.9/2004 vom 9. September 2004 E. 3 sowie BGer 6S.703/1995 vom 26. März 1996 E. c). Verschiedene gesundheitliche Schwierigkeiten wie beträchtliche neurologische Schmerzen, Verringerung der Muskelkraft und Muskelschwund reichten demgegenüber für eine Strafminderung nicht aus (BGer 6S.120/2003 vom 17. Juni 2003 E. 2.2). Aufgrund der erwähnten Rechtsprechung sowie unter Berücksichtigung des Führungsberichts der Anstalten Thorberg, wonach beim Beschuldigten ein "stabiler Gesundheitszustand" vorliege, kam das Kantonsgericht zum Schluss, dass die behaupteten Krankheitsmomente für eine mildernd zu berücksichtigende Strafempfindlichkeit nicht ausreichten (KGer 460 14 110 vom 27. Januar 2015, publiziert).

Das Kantonsgericht berücksichtigte die erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten aufgrund seiner schwerwiegenden Erkrankung strafmildernd. Der Beschuldigte war zufolge seiner Krebserkrankung zu 100% invalid, litt unter starken Schmerzen und musste viele Medikamente einnehmen (KGer 100 08 294 vom 4. November 2008).

(3) Alter

Es ist grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen werden soll als ein jüngerer mit einer weitaus grösseren Restlebenserwartung. In casu war der Beschuldigte zum Urteilszeitpunkt 58 Jahre alt, woraus er nichts zu seinen Gunsten ableiten konnte (KGer 100 10 485 vom 10. Mai 2011, publiziert).

Ebenso verneinte das Kantonsgericht bei einem 65-jährigen Täter eine besondere Strafempfindlichkeit aufgrund des Alters (KGer 100 10 1072 vom 24. Mai 2011); auch ein Alter von 54 Jahren genügte nicht (KGer 460 11 154 vom 18. Juni 2012, publiziert). In einem anderen Fall

wurde der erhöhten Strafempfindlichkeit aufgrund des Alters von 62 Jahren bloss in geringem Masse Rechnung getragen (KGer 100 06 930 vom 5. Juni 2007).

Die erhöhte Strafempfindlichkeit eines wegen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig gesprochenen Täters aufgrund seines Alters von 67 Jahren konnte allenfalls nur sehr zurückhaltend berücksichtigt werden. Auch spielte die Trennung von seiner Ehefrau keine Rolle, umso mehr, als diese nicht nur wegen den sexuellen Übergriffen erfolgte (KGer 100 06 579 vom 24. Juni 2008, publiziert).

(4) Weitere Umstände

Im Falle eines Beschuldigten, der zum Tatzeitpunkt zwischen 18 ½ und 19 ¼ Jahre alt war und der Altersunterschied zu den Opfern nur wenig mehr als drei Jahre betrug, berücksichtigte das Kantonsgericht, dass der Beschuldigte im Laufe der Strafuntersuchung 100 Tage in Untersuchungshaft verbringen musste. Ebenso wurde zu Gunsten des Beschuldigten in Rechnung gestellt, dass sich dieser zu Beginn des Verfahrens mit dem schwerwiegenden und zu Unrecht erhobenen Vorwurf der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung konfrontiert sah. Damit befand sich der 19-jährige Beschuldigte in einer sehr belastenden Situation (KGer 460 11 114 vom 22. Juni 2012).

Der Verlust von Arbeitsplatz und Familie wirkte sich beim Beschuldigten nicht strafmildernd aus, da die frühzeitige Pensionierung nichts mit dem Strafverfahren zu tun hatte und sich der Beschuldigte den Verlust des Kontaktes zur Tochter sowie die Scheidung von seiner Ehefrau selber zuzuschreiben hatte, zumal er durch seine strafbaren Handlungen die Ursache dafür eigens setzte (KGer 100 06 930 vom 5. Juni 2007).

Das Kantonsgericht stellte bei einem Beschuldigten, dessen krasses Fehlverhalten als Autofahrer zum Tod einer jungen Mitfahrerin und zu schweren Verletzungen des Beifahrers sowie eines entgegenkommenden Lenkers führte, eine hohe Strafempfindlichkeit fest, da er sich im Urteilszeitpunkt mitten in einer Ausbildung der Fachhochschule beider Basel befand und der Abschluss der Ausbildung erst im Februar 2007 vorgesehen war; *m.E. unzutreffend* (KGer 100 05 396 vom 3. Januar 2006, publiziert).

B. Folgenberücksichtigung

a. Allgemeines

- Das Gericht hat die Konsequenzen der von ihm zunächst vorgesehenen Strafe für den Verurteilten und dessen soziales Umfeld abzuklären und die Sanktion allenfalls zu modifizieren, wenn sie untragbare Folgen hätte.
- Grenzbereich zum teilweise bedingten bzw. unbedingten Strafvollzug: Der Richter hat sich zu fragen, ob zu Gunsten des Beschuldigten eine Sanktion, welche diese Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraums liegt. Bejaht er die Frage, ist die Strafe in dieser Höhe auszufällen. Verneint er sie hingegen, ist es zulässig, eine auch nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe zu verhängen. Dabei werden an die Begründung hohe Anforderungen gestellt (BGE 134 IV 17).
- Teile der Doktrin postulieren, dass ausserstrafrechtliche Sanktionen zu Gunsten des Täters zu berücksichtigen seien, z.B. Führerausweisentzug, Disziplinar massnahmen oder sozialversicherungsrechtliche Sanktionen.
- Demgegenüber sollen diese Umstände zumindest dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie als direkte Folgen des vom Täter selber verschuldeten Verhaltens erscheinen, mithin das zu bestrafende Delikt der kausale Anlass für die Verhängung der ausserstrafrechtlichen Sanktion darstellt.
- In keinem Fall darf die Belastung mit Verfahrenskosten in die Folgenberücksichtigung einfließen, da dieser Aspekt mit der Strafzumessung nichts zu tun hat. Allfällige Härtefälle sind mit den Instrumenten der Stundung und des Erlasses (Art. 425 StPO) aufzufangen.

b. Kasuistik

Bei einer Beschuldigten, die ihrem Kind Lioresal-Tabletten verabreichte, um dem Kindsvater das Besuchsrecht zu entziehen, berücksichtigte die Vorinstanz die mediale Berichterstattung als strafendes Element, da die Beschuldigte für diese nicht verantwortlich gewesen sei. Das Kantonsgericht folgte dieser Betrachtungsweise nicht: Zwar machte der Kindsvater die Medien auf den Prozess aufmerksam; dennoch ist ein Medieninteresse in Bezug auf einen Fall wie diesen nichts Aussergewöhnliches, und die Beschuldigte hatte – entsprechend dem Verursacherprinzip – das Medieninteresse ihrem eigenen, äusserst verwerflichen Verhalten zuzuschreiben (KGer 460 12 257 vom 7. August 2013, publiziert).

Die Verteidigung stellte sich auf den Standpunkt, beim Beschuldigten müssten die drohenden ausländerrechtlichen Konsequenzen berücksichtigt werden. Das Kantonsgericht folgte dieser Argumentation nicht: Eine allfällige ausländerrechtliche Folge der Straftat wie die drohende Wegweisung aus der Schweiz bildet grundsätzlich keinen Grund für eine Strafmilderung. Ansonsten würde die Aussprechung einer milderen Strafe dazu führen, dass gewisse Täter – zur Vermeidung administrativer Sanktionen – weniger hart ins Recht gefasst werden dürften. Ein solches Vorgehen würde zwangsläufig zu fragwürdigen Ungleichbehandlungen führen (KGer 460 12 39 vom 18. Dezember 2012, publiziert).

Die berufliche Tätigkeit eines Polizisten, der wegen grober Verkehrsregelverletzung und Nötigung verurteilt wurde, darf unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes weder zu einer Privilegierung noch zu einer Schlechterstellung führen. In casu war auch offen geblieben, ob dem Beschuldigten bei einer strafrechtlichen Verurteilung die weitere Ausübung des Polizeiberufs definitiv verwehrt sein wird (KGer 460 12 59 vom 23. Oktober 2012, publiziert).

Blosse berufliche Schwierigkeiten können für sich alleine nicht dazu führen, dass die Schwere des Verschuldens in den Hintergrund tritt und die Strafe unter Einbezug spezialpräventiver Gesichtspunkte auf ein Mass herabgesetzt wird, welches diese Folgenprobleme ausschliesst. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz konnte der Umstand, dass die Strafe einem unter anderem wegen Betrugs verurteilten Versicherungs- und Immobilienvermittler eine künftige Berufstätigkeit allenfalls erschwerte, nicht strafmildernd berücksichtigt werden (KGer 100 10 522 vom 1. März 2011).

Das Kantonsgericht berücksichtigte einschneidende Änderungen im persönlichen Leben des Täters, indem sich seine Ehefrau von ihm scheiden liess, und er sowohl seine Arbeitsstelle als auch sein Haus verlor. Dabei wurde speziell in Erwägung gezogen, dass es der Täter trotz diesen Krisen schaffte, sein Leben wieder zu stabilisieren und geordnete Verhältnisse herzustellen (KGer 100 08 364 vom 9. Dezember 2008).

3. Nachtatverhalten und Verhalten im Strafverfahren

A. Geständnis

a. Allgemeines

- Prinzipiell sollte ein Geständnis aus rechtsstaatlichen Gründen nicht strafmindernd berücksichtigt werden, weil eine solche Praxis die Entscheidung, auszusagen oder zu schweigen, beeinflussen kann (STEFAN TRECHSEL).
- Dennoch gewährt die herrschende Praxis eine beachtliche Strafreduktion von 1/5 bis zu 1/3, was in dieser pauschalen Form indes hinterfragt werden muss.
- Grundsatz: Ein Geständnis sollte nur berücksichtigt werden, wenn es als anerkennenswerte persönliche Leistung des Beschuldigten zu qualifizieren ist, die zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens sowie zur Wahrheitsfindung beiträgt.
- Keine Strafmilderung ist angezeigt, wenn das Geständnis aus bloss prozesstaktischen Überlegungen, aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder in einem späten Stadium des Strafverfahrens (z.B. vor dem erstinstanzlichen Gericht oder gar vor dem Berufungsgericht) erfolgt.
- Eine substantielle Strafmilderung empfiehlt sich jedoch für Straftaten, welche ohne das Geständnis des Beschuldigten realistischweise nie hätten aufgeklärt werden können oder nicht einmal entdeckt worden wären.

b. Kasuistik

Im konkreten Fall hatte der Beschuldigte bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung eine konkrete Tatbeteiligung stets abgestritten; ein knappes Geständnis erfolgte erst vor den Schranken des Strafgerichts. Anlässlich der Berufungsverhandlung vor Kantonsgericht suchte der Beschuldigte immer wieder pauschale Ausflüchte – wie etwa seinen Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt – und schob die Verantwortung seinem Kollegen zu. Von einem trotz fehlenden Sachbeweisen schonungslosen und transparenten Geständnis zu einem relativ frühen Verfahrenszeitpunkt aufgrund persönlicher Überzeugung konnte demnach nicht die Rede sein, weswegen das Aussageverhalten des Beschuldigten neutral zu werten war (KGer 460 13 148 vom 24. September 2013).

Weil der Beschuldigte unmittelbar nach der Verübung des Einbruchdiebstahls bei seinem Fluchtfahrzeug, an dem ein gefälschtes Kennzeichen angebracht und in dem sich zwei wei-

tere gefälschte Kennzeichen befanden, verhaftet wurde, dazu einen Teil des Deliktsguts auf sich trug sowie ein Teil der Beute und das Tatwerkzeug sich im Fluchtfahrzeug befanden, lag eine erdrückende Beweislage hinsichtlich der Täterschaft vor. Demzufolge konnte das Geständnis nur äusserst zurückhaltend strafmildernd berücksichtigt werden (KGer 460 11 154 vom 18. Juni 2012, publiziert).

B. Einsicht und Reue

a. Allgemeines

- Einsicht und Reue sind einzig dann strafmildernd zu werten, wenn sie als aktive Leistung qualifiziert werden können, die dem Beschuldigten eine persönliche Anstrengung abverlangt oder ihm konkrete Nachteile einbringt. Bloss verbale Kundgaben vermögen diesen Anforderungen nicht zu genügen, sondern sind neutral zu berücksichtigen.
- Der Täter muss glaubhaft darlegen, die erforderlichen Lehren aus den Folgen seines bisherigen Verhaltens gezogen zu haben und eine deutliche Kehrtwende hin zu einem Leben ohne deliktisches Tun zu erbringen. Es müssen mithin konkrete Anzeichen für eine dauerhafte und nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar sein.
- Schweigen, Bestreiten und Leugnen seitens des Beschuldigten darf nicht in straf erhöhendem Sinne gewertet werden.
- Ausnahme: Besonders hartnäckiges Bestreiten geradezu offensichtlicher Begebenheiten lässt auf Unbelehrbarkeit schliessen und darf straf erhöhend ins Gewicht fallen.
- Sehr zu Gunsten des Täters sind folgende, in der Praxis selten vorkommende Verhaltensweisen zu werten: Leistung von Schadenersatz, insbesondere wenn sie freiwillig zu einem früheren Verfahrensstadium (mindestens aber vor der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung) erfolgt, eine glaubhafte Entschuldigung bei den Opfern in schriftlicher oder persönlicher Form oder wenn sich der Täter mit eigenem Engagement um das Opfer kümmert.

b. Kasuistik

Einsicht und Reue setzen ein besonderes, freiwilliges und uneigennütziges Verhalten des Täters voraus, mit dem er Einschränkungen auf sich nimmt und alles daran setzt, das geschehene Unrecht auszugleichen (KGer 460 13 93 vom 7. Januar 2014, publiziert). Die blo-

sse verbale Äusserung von Bedauern vor den Schranken des Gerichts ist nicht beachtlich, solange nicht ein aktives und eindringliches Aufzeigen von Reue ersichtlich ist. Sofern keine persönliche Eigeninitiative des Beschuldigten, welche die Einsicht in das Unrecht seiner Handlungen dartun würde, wie etwa eine schriftliche Entschuldigung bei den Geschädigten, gegeben ist, kann nicht auf Einsicht und Reue geschlossen werden (KGer 460 14 6 vom 1. Juli 2014, publiziert).

Die verbal bekundete Bereitschaft des Täters zu Schadenersatz gegenüber den Geschädigten kann nur dann zu seinen Gunsten veranschlagt werden, wenn reelle Chancen und konkrete Hinweise dafür bestehen, dass dieses Versprechen auch tatsächlich umgesetzt wird. Dies ist bei einem ausländischen Täter, der sein Heimatland Kosovo verliess und in Frankreich Asyl beantragte, vor seiner Festnahme arbeitslos war und über keinerlei finanzielle Mittel verfügte, offensichtlich nicht der Fall (KGer 460 13 257 vom 4. Februar 2014).

In casu machte der Beschuldigte vor Strafgericht geltend, die Delikte seien ein "Blödsinn" gewesen und er wisse, dass es falsch gewesen sei. Vor dem Berufungsgericht gab der Beschuldigte zu Protokoll, es sei "Scheisse" und falsch gewesen, was er gemacht habe. Abgesehen von diesen vor der ersten sowie der zweiten Instanz erklärten Bekundungen ergaben sich keine weiteren Äusserungen von Reue und Schuldbewusstsein. Die blosser Äusserung von Bedauern vor den Schranken des Gerichts erscheint wenig beachtlich, zumal der Beschuldigte im Wesentlichen lediglich ausführte, dass er die Straftaten begangen habe, sei "Scheisse" gewesen. Damit waren weder ein aktives Aufzeigen von Reue noch eine Eigeninitiative, welche die Einsicht in das Unrecht seiner Handlungen dartun würde, ersichtlich. Namentlich wäre es für den Beschuldigten kein unzumutbarer Aufwand gewesen, sich bei den geschädigten Personen für die Taten zu entschuldigen. Jedoch tätigte er in keiner Weise konkrete Bemühungen, um seine Straftaten sowie den verursachten Schaden wiedergutmachen (KGer 460 13 161 vom 8. Oktober 2013, publiziert).

Im Weiteren konnte dem Beschuldigten insofern nicht gefolgt werden, als er ausführte, die Tatsache, dass er seine Straftaten bereue, sei dem Umstand zu entnehmen, dass er seit Januar 2011 straflos geblieben sei. Namentlich von einem Beschuldigten darf indes erwartet werden, dass er sich zumindest während des hängigen Strafverfahrens wohlverhält, zumal sich auch der konkrete Zeitraum von 2,5 Jahren nicht als sonderlich lang erweist. Insbesondere waren aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten kein anderer Lebenswandel beziehungsweise keine klare Kehrtwende ersichtlich, welche weitere strafbare Handlungen vorbeugen würden. So verfügte der Beschuldigte weiterhin über keinen strukturierten Tagesablauf und verkehrte nach wie vor im selben Freundeskreis wie im Tatzeitraum. Der Be-

schuldigte beschränkte sich zudem auf ein Minimum an Anstrengungen hinsichtlich seiner Bewerbungen um einen Arbeitsplatz, obwohl ihm bewusst war, dass er einzig aufgrund einer Erwerbstätigkeit an seinem momentanen Zustand etwas verändern konnte. Der Beschuldigte führte daher seinen bisherigen Lebensstil im Wesentlichen weiter, ohne aus seiner Vergangenheit gelernt zu haben, was eine massgebliche Reue und Einsicht ausschliesst (KGer 460 13 161 vom 8. Oktober 2013, publiziert).

Wer fortlaufend und in hohem Masse durch geradezu absurde Ausflüchte und Schutzbehauptungen auffällt, also beispielsweise behauptet, auf einer vorgehaltenen Fotoaufnahme sei nicht er, sondern ein anderer Mensch, der ihm ähnlich sehe, abgebildet, muss sich dieses Verhalten negativ anrechnen lassen (KGer 460 15 59 vom 28. Juli 2015, publiziert).

In einem Fall, in welchem eine Mutter ihrem Sohn Lioresal-Tabletten verabreichte, um dem Kindsvater das Besuchsrecht zu entziehen, betonte das Kantonsgericht, die Beschuldigte habe während des gesamten Verfahrens standhaft gelogen, wobei ihre Lügen und Manipulationen einen beeindruckenden Detailreichtum aufwiesen. Selbst als sie sich in schier unauflösbare Widersprüche verwickelte, war sie noch nicht bereit, die Wahrheit zu sagen. Dieses Verhalten setzte sie bis zur kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung fort. Zwar waren die von der Beschuldigten gemachten Lügen nicht zu ihren Ungunsten zu werten; dennoch konnte sie aus ihrem Aussageverhalten respektive aus ihren taktischen Teilgeständnissen nichts zu ihren Gunsten ableiten (KGer 460 12 257 vom 7. August 2013, publiziert).

Im Falle einer versuchten vorsätzlichen Tötung würdigte das Kantonsgericht die Einsicht der Täterin in die Problematik ihres Alkoholkonsums, namentlich die Tatsache, dass sie seit der Tat, d.h. im Urteilszeitpunkt des Berufungsgerichts seit bald 3 Jahren, konsequent keinen Alkohol mehr trank, obwohl sie wegen ihrer Arbeit als Serviceangestellte im Gastgewerbe zwangsläufig täglich mit Alkohol in Kontakt kam. Nach Überzeugung des Kantonsgerichts muss eine derartige Abstinenz nach einer langjährigen Alkoholabhängigkeit als aussergewöhnliche persönliche Leistung qualifiziert werden, was deutliche Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigte (KGer 460 14 190 vom 26. Mai 2015).

Zu Gunsten eines Täters wertete das Kantonsgericht die Tatsache, dass er sich aus eigenem Antrieb mit einer Therapeutin, den Anonymen Alkoholikern, seinem Hausarzt sowie einer Suchtberatungsstelle mit den vorgefallenen Straftaten auseinandersetzte (KGer 100 08 364 vom 9. Dezember 2008).

Strafmildernd sah das Kantonsgericht an, dass der Täter mittels einer Lohnpfändung in der Lage war, seine bestehenden Schulden um 18'000.- Fr. zu reduzieren, wobei im Urteilszeitpunkt noch 8'000.- Fr. offen standen, was als Zeichen von Reue und Einsicht gewertet wurde (KGer 460 14 214 vom 5. Juni 2015).